

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Drucksache 12/2558 —
— Sammelübersicht 59 zu Petitionen —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-12-18-271-16024 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und an die Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Bonn, den 4. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Petent fordert die Festlegung eines Ozon-Immissionsgrenzwertes von 120 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft, der nicht mehr als einmal pro Jahr überschritten werden darf.

Die Schweiz hat bereits ab 1994 einen entsprechenden Grenzwert festgelegt. Bodenozone ist unmittelbar gesundheitsschädlich und ursächlich am Waldsterben beteiligt.

Die Länder werden durch den Grenzwert veranlaßt, Luftreinhaltepläne vorzulegen und weiträumige Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Die Festlegung auf einen solchen Grenzwert hätte daher unmittelbar Folgen für die Reduktion der Ozon-Vorläuferstoffe und somit des Ozons selber. Auch wenn die Ozonentstehung zusätzlich durch den Grad der Sonneneinstrahlung beeinflußt wird, erfüllt der Grenzwert den Sinn, schadstoffvermeidende Maßnahmen zu forcieren und bereits bei der Entstehung der Vorläuferstoffe den Hebel der Reduktion anzusetzen.

Der Petent beabsichtigt nicht etwa, der gesamten Erdbevölkerung Klagebefugnis gegen Feuerungsanlagen in Deutschland einzuräumen, wie verschiedentlich unterstellt. Vielmehr wendet er sich gegen die Begrenzung der Klagebefugnis auf das sogenannte Beurteilungsgebiet. Hierin geben neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über den Ferntransport schädlicher Stoffe dem Petenten Recht.

Die Bestimmungen des Beurteilungsgebiets und die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Nummer 2.6 der TA Luft) sollten daher nur als pragmatische Anhaltspunkte für die Behördenpraxis gelten bezüglich dessen, was in einem Genehmigungsverfahren regelmäßig zu ermitteln ist. Es sollte aber festgehalten werden, daß sie keinen Hinweis darauf enthalten, wer in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Auslegung des § 42 II VwGO klagebefugt ist.